

Gebührenreglement

der Begräbnisgemeinde Zimmerwald

1. Zweck und Grundlagen

Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren im Zusammenhang mit dem Friedhof und den Bestattungen.

2. Begriffe

Als Ortsansässig gilt, wer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden (Wald und Niedermuhlern) hat oder wer den Wohnsitz mindestens 25 Jahre in einer der Verbandsgemeinden hatte.

3. Tarif in Schweizerfranken (CHF)

Die aufgeführten Freise	versterieri sicii	IIINI.	roterigrabei	
Grahtyn				

Grabtyp	Ortsansassige	Auswartige
Normalgrab / Reihengrab Erdbestattung	gratis	2'000.00
Familien-Doppelgrab	3'000.00	7'000.00
Kindergrab (bis 12 Jahre)	gratis	900.00
Urnenreihengrab	gratis	900.00
Urnennischenbestattung exkl. Gravur	3'000.00	7'000.00
Urnenbestattung auf Familien-Doppelgrab	gratis	900.00
Gemeinschaftsgrab:		
- Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgruft	300.00	700.00
- Aschenbeisetzung in Rasenfeld	300.00	700.00
Namensschild für Gemeinschaftsgrab (auf Wunsch)	250.00	250.00

4. Spezialtarife in Schweizerfranken (CHF)

Versetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab, nur durch den Totengräber	300.00
Versetzung einer Urne aus einer Nische, nur durch den Totengräber	200.00
Entfernung einer Urne im Auftrag der Angehörigen, nur durch den Totengräber	500.00
Exhumation (die Kosten werden nach Aufwand berechnet) pro Stunde	60.00

5. Grabfonds

Der Begräbnisgemeinderat besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer. Die Ansätze sind für einheimische sowie für auswärtige Personen gleich. Es besteht ein Grabfonds-Standard Vertrag. Nach Aufhebung des Grabes geht ein allfälliger Restbetrag an die Begräbnisgemeinde.

Grabfonds für folgende Grabtypen:	Kosten in Franken (CHF)
Reihengrab Erwachsene	5'000.00
Urnenreihengrab	3'500.00
Kindergrab (bis 12 Jahre)	3'000.00
Familiengrab pro verbleibendem Jahr	500.00

6. Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach seiner Annahme durch die Begräbnisgemeindeversammlung auf den 19. Mai 2014 in Kraft.

Es ersetzt die frühere Verordnung Gebührentarif vom 1. September 2011.

Zimmerwald, 19. Mai 2014 Die Präsidentin: Die Sekretärin: